



RICHTLINIE

des Bischöflich Münsterschen Offizialats zur Förderung von religiösen Maßnahmen und zur Qualifizierung ehrenamtlichen Engagements

Präambel

Das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) fördert die Durchführung von religiösen Maßnahmen gemäß den folgenden Bestimmungen. Ziel ist es, dass Christen den Glauben als relevante Größe für ihren Alltag entdecken, dass sie Jesus Christus (besser) kennen lernen, ihre Beziehungen zu ihm vertiefen und die Botschaft des Evangeliums als Hilfe und Herausforderung zum Leben erfahren. Dazu sollen religiöse Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie beitragen.

Mit religiösen Maßnahmen soll der katholische Glaube gestärkt, vertieft und erneuert werden. Sie sollen mit Glaubenszeugnissen und als Orte der Glaubensweitergabe das religiöse Leben der Zielgruppen fördern. Zudem sollen Teilnehmende der Frage nachgehen, welche Bedeutung der christliche Glaube für die eigene Lebensgestaltung hat.

Maßnahmen zur Qualifizierung Ehrenamtlicher können ebenfalls förderfähig sein. Die katholische Kirche im Oldenburger Land lebt davon, dass gläubige Christinnen und Christen Verantwortung übernehmen und ihre Gaben und Fähigkeiten ehrenamtlich in die Förderung und Gestaltung vor Ort einbringen.

1 Was wird gefördert / welche Maßnahmen sind förderfähig?

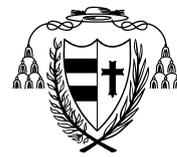
Religiöse Maßnahmen ohne und mit Übernachtung

Die Richtlinie definiert religiöse Maßnahmen als Veranstaltungen, die religiöse Aspekte und Bildungsinhalte aufweisen und deren Ziele der Präambel entsprechen. Dazu zählen insbesondere **Tage geistlicher Erneuerung**, Exerzitien und Besinnungstage. Darüber hinaus können auch weitere religiöse Maßnahmen mit und ohne Übernachtung gefördert werden.

Gefördert werden Wallfahrten und Pilgerreisen (ab vier Tagen) zu anerkannten Wallfahrtsorten der katholischen Kirche.

Familienfreizeiten mit religiösen Elementen

Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie sind z. B. Tagesbildungs- oder Wochenendveranstaltungen bzw. Ferienfreizeiten.



Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche

Hierzu zählen z. B. Schulungen für Vorstände und Leitungsteams, Pfarrgremien und -ausschüsse sowie Seminare für Chor- und Orchestergruppen (Probenwochenenden zur Vorbereitung liturgischer und geistlicher Musik), wenn sie religiöse Elemente am Wochenende beinhalten.

Junge Katholiken in der Diaspora

Das **Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken** unterstützt mit dem Bischöflich Münsterschen Offizialat katholische Christen und Christinnen überall dort, wo sie in einer Minderheitensituation, in der Diaspora ihren Glauben leben. Hierfür gibt es eine eigene Richtlinie (Diaspora Jugendfonds), die hier heruntergeladen werden kann.

2 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind folgende anerkannte kirchliche Träger, sofern sie im Offiziatsbezirk Oldenburg ansässig sind:

- » Pfarreien, Pastorale Räume und katholische Kirchengemeindeverbände
- » Katholische Verbände und deren Gliederungen
- » Ordensgemeinschaften und kirchlich anerkannte geistliche Gemeinschaften
- » Schulen in katholischer Trägerschaft

Antragsberechtigt sind ebenfalls im Offiziatsbezirk lebende Einzelpersonen, Ehepaare, Familien und Alleinerziehende mit Kindern, welche an Maßnahmen teilnehmen, die nicht über den Träger nach dieser Richtlinie gefördert werden.

Maßnahmen und Veranstaltungen in Haus Meeresstern auf Wangerooge können gefördert werden, wenn sie der Richtlinie entsprechen oder wenn es sich um Tagungen der in dieser Richtlinie genannten Träger handelt. Sie werden mit dem doppelten Satz bezuschusst.

Die Fachstelle für Pastorale Bildung und Begleitung ist von einer Förderung ausgenommen. Der Landes-Caritasverband für Oldenburg e.V. und seine Untergliederungen sind von einer Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen ebenfalls ausgeschlossen.

Über Ausnahmen entscheidet das BMO im Einzelfall.



3 Wer ist förderberechtigt?

Förderberechtigt sind im Offizialatsbezirk wohnhafte Teilnehmende.

Leiter, Referenten und Kinderbetreuer werden nach den gleichen Bedingungen gefördert, wenn sie kein Honorar aus der Tätigkeit in der betreffenden Maßnahme erhalten.

Honorarkosten werden mit 50,00 Euro je Halbtage gefördert, maximal jedoch mit 500,00 Euro pro Maßnahme.

4 Voraussetzungen für eine Förderung

Träger müssen dafür Sorge tragen, dass der Teilnehmerbeitrag entsprechend der Fördersumme reduziert wird. Die Förderung soll den Teilnehmenden zugutekommen und darf nicht zu einem finanziellen Überschuss nach Beendigung der Maßnahme führen.

Dem Programm der Maßnahme muss eindeutig zu entnehmen sein, dass mit der Maßnahme die in der Präambel formulierten Intentionen verfolgt werden.

Maßnahmen sind dann förderfähig, wenn sie für mindestens zehn teilnehmende Personen ausgeschrieben sind und von einer Person mit geeigneter Qualifikation durchgeführt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Weitere Zuschussmöglichkeiten durch andere Stelle sind zu beantragen.

Maßnahmen in eigenen Räumlichkeiten der Pfarrei sind von der Förderung ausgeschlossen.

5 Förderhöhe

1. Religiöse Maßnahmen und Qualifizierung Ehrenamtlicher

Religiöse Maßnahmen und Maßnahmen zur Qualifizierung Ehrenamtlicher werden bei einer Dauer von mindestens einem bis maximal sieben Tagen gefördert.

Jeder volle Tag muss mit mindestens fünf Zeitstunden, jeder halbe Tag mit mindestens 2,5 Stunden inhaltlichem (Qualifizierung) bzw. geistlichem (Religiöse Maßnahmen) Programm durchgeführt werden.



An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Ausnahme: für die Maßnahme werden jeweils am An- und Abreisetag fünf Zeitstunden Programm nachgewiesen.

Gefördert werden diese Maßnahmen wie folgt:

- Maßnahmen mit Übernachtung: **15,00 Euro** je Tag und Teilnehmenden
- Maßnahmen ohne Übernachtung: **10,00 Euro** je Tag und Teilnehmenden.

2. Freizeitmaßnahmen für Familien

Der Zuschuss beträgt bei einer Dauer von mindestens einem bis maximal sieben Tagen **7,00 Euro** je Tag und Teilnehmenden.

Im Programm müssen die religiösen Elemente deutlich erkennbar sein.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, es sei denn die Maßnahme beginnt am ersten Tag vor 09:00 Uhr und endet am letzten Tag nach 17:00 Uhr.

Jugendmaßnahmen, die innerhalb von Ferienfreizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen angeboten werden, können nicht gefördert werden.

3. Wallfahrten und Pilgerreisen

Maßnahmen werden ab einer Dauer von vier Tagen bezuschusst. Der Zuschuss beträgt **30,00 Euro pauschal pro teilnehmende Person bis 35 Jahre**. Die Höchstgrenze für eine Maßnahme beträgt 3.000 Euro.

6 Zuschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Erbringt der Antragsteller mit den Unterlagen den Nachweis, dass im Anschluss in einem externen Medium (Onlinezeitung, ePaper, Zeitung, o. ä.) über die Veranstaltung und die Förderung durch Kirchensteuermittel berichtet wird, wird die Förderhöhe um 10%, max. 250 EUR erhöht.

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Förderung einer Maßnahme ist mit Darstellung des Programms spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme digital einzureichen. Dazu ist das entsprechende digitale Antragsformular des BMO zu verwenden.

Der Antragsteller erhält vor Durchführung der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit und die in Aussicht gestellte Förderhöhe.



Der Verwendungsnachweis ist zusammen mit der Teilnehmerliste spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme beim BMO einzureichen.

Bei Großveranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden entfällt das Führen einer Teilnehmerliste; hier ist eine schriftliche Bestätigung der Größenordnung im Verwendungsnachweis abzugeben.

Prüfungsfähige Abrechnungsunterlagen (Rechnungen, Belege, ggfls. inhaltliche Programmabläufe) sind für die Dauer von 10 Jahren beim Antragssteller vorzuhalten und ggfls. der Revision des BMO zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Der Bewilligungsbescheid ergeht nach Prüfung der Unterlagen. Parallel dazu erfolgt die Auszahlung der Fördermittel.

8 Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt am 1. Juni 2025 in Kraft und ersetzt folgende vorhergehende Richtlinien des Bischöflich Münsterschen Offizialates:

- Richtlinie zur Förderung von Tagen geistlicher Einkehr
- Richtlinie zur Förderung von Religiösen Maßnahmen für Eltern mit Kindern und Großeltern mit Enkelkindern
- Richtlinie zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
- Richtlinie zur Förderung von Gremienarbeit
- Richtlinie zur Qualifizierung Ehrenamtlicher
- Richtlinie zur Förderung von offizialatsweiten Bildungsmaßnahmen der Kath. Verbände
- Richtlinie zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler in der Trägerschaft von Schulen
- Richtlinie zur Förderung von Wallfahrten und Pilgerreisen

Vechta, den 30. Mai 2025

Gez. Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial, Weihbischof